

Gemeinde



Willendorf

Puchberger Str. 36 2732 Willendorf

Bezirk Neunkirchen Land NÖ

Tel: 02620/2261 Fax DW 20, e-mail: gemeindeamt@willendorf.at

SITZUNGSPROTOKOLL

über die mittels Einladungskurrende vom 5. Juni 2024 einberufene Sitzung des Gemeinderates am **Dienstag, 11. Juni 2024 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Willendorf

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19:25 Uhr

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 22. April 2024
2. Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung
3. Beschluss über Darlehensaufnahme für Straßenbau Römerweg Dörfles und Straßenbeleuchtung
4. Beschluss über Darlehensaufnahme Heizungsumstellung Puchberger Straße 4
5. Beschluss über Dienstbarkeitsvereinbarung EVN -Trafo Römerweg Rothengrub
6. Beschluss über Entwidmung von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut lt. §15 LTG – Schlussvermessung ÖBB-Bahnhof Rothengrub

Nicht öffentlich:

7. Beschluss über Dienstvertrag Nadine Reiterer

Anwesende:

Bgm. Ing. Johannes Bauer als Vorsitzender

Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm. Angela Reiterer, GGR Uwe Sodl, GGR Ing. Josef Mühlhofer, GGR Ing. Werner Aschenbrenner, GR Hermann Pichler, GR Robert Kotrc, GR Andreas Pichler, GR Roland Haselbacher, GR Daniel Zwickl, GR Ing. Andreas Schloffer, GR Robert Tisch, GR Andrea Waldl

entschuldigt: GGR Mag. Edwin Stangl, GR Uwe Dingeldey

Schriftführer: Matthias Bauer

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Punkt 1:

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22. April 2024 ist den Mitgliedern vor der Sitzung zugegangen.

Nachdem keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurde, gilt es als genehmigt.

Zu Punkt 2:

Der Bürgermeister erteilt GR Robert Tisch das Wort.

GR Robert Tisch dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung der Kassengebarung vom 4. März 2024 zur Kenntnis. Diesem Bericht des Prüfungsausschusses sind die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters angeschlossen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3:

Sachverhalt:

Für den Straßenbau Römerweg und die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, sowie die Errichtung einer Straßenbeleuchtung für den Gehweg am Bahnsteig in Willendorf wird in Summe ein Darlehen in Höhe von € 250.000,- benötigt.

Straßenbau € 150.000,-

Gehweg Bahnsteig: € 30.000,-

LED-Umstellung: € 70.000,-

Bei der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wurde ein Großteil bereits erledigt und durch Bedarfszuweisungen des Landes finanziert. Für den noch zu erledigenden Anteil von 128 Lichtpunkten ist seitens des Landes NÖ eine Darlehensaufnahme vorgesehen.

Die Finanzierung sollte wie folgt abgewickelt werden:

Kosten: 131.475,41

KIP-Fördermittel: 51.179,-

Landesförderung Energiesparmaßnahmen: € 12.800,-

Darlehen: 67.496,41

Amortisationsrechnung ausgehend von den noch fehlenden 128 Lichtpunkten:

Betriebsstunden pro Jahr: 4000 Std. bei 0,25 Cent je kW

HQL80W (derzeit verbaut): € 90,-/Jahr u. Lichtpunkt

LED23 Watt mit Dimmung 50 %: € 16,-/Jahr und Lichtpunkt:

Einsparung pro Jahr und Lichtpunkt: € 74,-

€ 74,- x 128 Lichtpunkte = € 9.472,-

Eine endgültige Zusage durch das Land NÖ ist noch ausständig.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, das Projekt „LED-Umstellung“ möglichst bald fertig zu stellen und die derzeit zu Verfügung stehenden KIP-Fördermittel zu nutzen.

Bezugnehmend auf die erforderliche Darlehenshöhe (Investitionssumme abz. KIP-Fördermittel und Förderung Energiesparmaßnahmen Land NÖ lt. unserem bereits übermittelten Ansuchen) von € 67.500,- ergibt sich eine Amortisationszeit von rund 7 Jahren. Es wurden fünf Kreditinstitute zur Angebotsabgabe eingeladen.

Angebotsvergleich Darlehen Straßenbau- und Straßenbeleuchtung

Angebot	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3	Angebot 4	Angebot 5
Anbieter	Raiffeisenbank Schneebergland	Hypo NÖ	Sparkasse Neunkirchen	BAWAG	Unicredit Group
Darlehenshöhe	250.000,-	250.000,-	250.000,-	250.000,-	250.000,-
Laufzeit	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre
Tilgungsart	Kapitalraten	Kapitalraten	Kapitalraten	Kapitalraten	Kapitalraten
Zinskalender	30 / 360	30 / 360	30 / 360	31 / 360	32 / 360
Fälligkeit	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Ausstiegsklausel Zinssatz var.	ja		ja	ja	
Ausstiegsklausel Zinssatz fix	nach Vereinbarung mit Kosten		ja	ja, mit Kostenersatz	
Zinssatz variabel (Tageswert)		nicht angeboten			nicht angeboten
Aufschlag 6 Monats EURIBOR	0,380%		0,390%	0,900%	
Zinssatz fix	3,500% auf 10 Jahre		3,250% auf 10 Jahre	nicht angeboten	

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme in Höhe von € 150.000,- für den Straßenbau Römerweg Dörfles und € 100.000,- für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED sowie die Errichtung der Straßenbeleuchtung am Bahnsteig, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Land NÖ, mit Fixzinssatz auf 10 Jahre in Höhe von 3,25% und im Anschluss mit variablen Zinssatz (6 Monats Euribor mit Aufschlag 0,39 %, bei der Sparkasse Neunkirchen genehmigen. Bei Verweigerung der Projektgenehmigung wird lediglich das Darlehen für den Straßenbau aufgenommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Zu Punkt 4:

Sachverhalt:

Die Ölheizung im Mietshaus der Puchberger Straße 4 soll aufgrund des Alters der Anlage und der hohen Heizkosten gegen eine Pelletsheizung ausgetauscht werden. Die Finanzierung muss über die Aufnahme eines Darlehens erfolgen.

Es wurden fünf Kreditinstitute zur Angebotsabgabe eingeladen.

Angebotsvergleich Darlehen Heizungsumstellung Puchberger Str. 4					
Angebot	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3	Angebot 4	Angebot 5
Anbieter	Raiffeisenbank Schneebergland	Hypo NO	Sparkasse Neunkirchen	BAWAG	Unicredit Group
Darlehenshöhe	36.000,-	36.000,-	36.000,-	36.000,-	36.000,-
Laufzeit	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Tilgungsart	Kapitalraten	Kapitalraten	Kapitalraten	Kapitalraten	Kapitalraten
Zinskalender	30 / 360	30 / 360	30 / 360	31 / 360	32 / 360
Fälligkeit	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich	halbjährlich
Ausstiegsklausel Zinssatz var.	ja		ja		
Ausstiegsklausel Zinssatz fix	nach Vereinbarung mit Kosten		ja		
Zinssatz variabel (Tageswert)		nicht angeboten		nicht angeboten	nicht angeboten
Aufschlag 6 Monats EURIBOR	0,380%		0,390%		
Zinssatz fix	3,500%		3,250%		
	auf 10 Jahre		auf die gesamte Laufzeit		

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme bei der Sparkasse Neunkirchen in Höhe von € 36.000,- für die Errichtung der Pelletsheizung in der Puchberger Straße 4 mit fixem Zinssatz in Höhe von 3,25 % auf die gesamte Laufzeit genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Zu Punkt 5:

Sachverhalt:

Um eine zukünftige Stromversorgung zu sichern und den Anschluss der PV-Anlage bei Josef Pinkl zu ermöglichen, muss der Trafo am Römerweg Willendorf (bei Pfarrhof) erneuert werden. Die Netz NÖ GmbH benötigt dafür einen von uns unterfertigten Dienstbarkeitsvertrag. Der Aufstellungsort wird gleich mit dem Standort des bisherigen Trafos sein. Eine Abänderung des Straßenverlaufs ist nicht notwendig.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den von der Netz NÖ GmbH vorgelegten Dienstbarkeitsvertrag (Beilage 1 zum Protokoll) genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Zu Punkt 6:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Schlussvermessung im Bereich der neu errichteten Haltestelle der ÖBB in Rothengrub inkl. dem neu errichteten Begleitweg durchgeführt wurde. Es liegt nun ein Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH GZ: 3595-7A/22 vor. Aufgrund dieser Vermessung basierend auf den Vereinbarungen mit der ÖBB Infrastruktur Bau AG vom 20.03.2023 (Haltestellenbereich) und 15.5.2023 (Begleitweg) ist es nun notwendig, Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut zu entnehmen. Hierfür ist noch gemäß §15 Liegenschaftsteilungsgesetz ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss als Beilage für den Antrag auf Durchführung erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die in der Gegenüberstellung der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, GZ: 3595-7A/22 vom 24.04.2024 in der KG 23334 Rothengrub dargestellten und nachfolgend angeführten Grundstücke bzw. Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde zu entwidmen und in das Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG zu übertragen:

Gst. 12/1 Trennstück 1 Fläche 6 m²

Gst. 12/4 Trennstück 2 Fläche 0 m²

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

V2024/0681

Anlage:

Trafostation "TST Rothengrub Gießgraben" samt Anschlussleitungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Gemeinde Willendorf (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-2732 Willendorf, Puchberger Straße 36**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
23334	Rothengrub	93/1	115	23334	Rothengrub	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und –anlagen und aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung unentgeltlich durch den Grundeigentümer.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
23334	Rothengrub	93/1	115	23334	Rothengrub

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat

